

3405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG)

Die Akademie der bildenden Künste in Wien ist die einzige Hochschule Österreichs, an der derzeit - wenn man von den Studienkommissionen absieht - eine Mitbestimmung des sogenannten akademischen Mittelbaus und der Studierenden gesetzlich noch nicht gewährleistet ist. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun eine Neufassung des Akademie-Organisationsgesetzes vor, in der eine Beteiligung des Mittelbaus und der Studierenden an der Willensbildung der Akademie garantiert ist. Dem Akademiekollegium sollen künftig angehören die an der Akademie tätigen ordentlichen Hochschulprofessoren, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten (bei Angelegenheiten des Bibliothekswesens tritt an dessen Stelle der Vorsitzende des Dienststellenausschusses an der Bibliothek), der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft, der Akademiedirektor, die Vertreter der Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und Hochschullektoren sowie die Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer. Weiters gehören dem Akademiekollegium der Bibliotheksdirektor und der Leiter der Gemäldegalerie mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Bei Angelegenheiten der Bibliothek bzw. des Kupferstichkabinetts darf der Bibliotheksdirektor und bei Angelegenheiten der Gemäldegalerie der Leiter der Gemäldegalerie auch mit beschließender Stimme teilnehmen. Die Zahl der Mitglieder des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Angehörigen der Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und Hochschullektoren bzw. der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer beträgt je die Hälfte der um die Zahl 5 verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Das Aufsichtsrecht des Bundes im selbständigen Wirkungsbereich der Akademie steht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu, der berechtigt ist, sich über alle Angelegenheiten der Akademie zu informieren. Die

3405 d. B.

- 2 -

Organe der Akademie sind verpflichtet, dem Bundesminister Auskünfte zu erteilen, die Akten über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die Organe der Akademie Parteistellung sowie das Recht, an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Akademiedirektor sowohl in Angelegenheiten des selbständigen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches dem Rektor untersteht.

Das neue Akademie-Organisationsgesetz berücksichtigt auch in analoger Weise die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend die UOG-Novelle 1987 vorgesehenen Regelungen über die Ausweitung der Privatrechtsfähigkeiten der Universitäten und die Herausnahme ihres privatrechtlich erworbenen Sondervermögens aus der Bundesgebarung.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

H a a s
Obmann